



Lösung Übersicht 13 Übungsfall 1 (Rn. 329)

Fraglich ist, welche Klagearten in Bezug auf die getroffenen Maßnahmen einschlägig sind. Dabei gilt es, zwischen der Durchsuchung der F und dem Platzverweis gegen F zu differenzieren.

I. Durchsuchung der F

Zu prüfen ist zunächst, welche Klageart gegen die Durchsuchung der F statthaft ist.

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Rechtsschutzbegehren der Klägerin F (vgl. § 88 VwGO). F wendet sich gegen die Durchsuchung.

Für dieses Rechtsschutzbegehren könnte die Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft sein. Dies ist der Fall, wenn F die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehrt. Die Durchsuchung müsste demnach zunächst einen Verwaltungsakt darstellen, der noch wirksam (d.h. insbesondere nicht erledigt, vgl. § 43 Abs. 2 BVwVfG) ist.

Ein Verwaltungsakt ist gem. § 35 S. 1 BVwVfG jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Problematisch erscheint hier insbesondere die Regelungswirkung.

Eine Regelung wird dann gesetzt, wenn durch den Verwaltungsakt eine neue rechtliche Verbindlichkeit erzeugt wird.

Der F als Betroffener wird jedoch kein Recht verliehen oder eine Pflicht auferlegt wird, sondern es wird lediglich eine (schlichte) (Verwaltungs-)Handlung durchgeführt.

Im Sinne einer vollständigen (Examens-)Klausurlösung müsste hier auch noch die Thematik einer konkludenten Duldungsverfügung durch die Vornahme der Durchsuchung thematisiert werden. Dazu mit weiteren Nachweisen § 3 Rn. 99.

Die Durchsuchung der F ist somit nicht als Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 BVwVfG zu qualifizieren, sondern stellt vielmehr einen Realakt der Verwaltung dar. Die Anfechtungsklage nach § 35 S. 1 BVwVfG ist nicht einschlägig.

Somit spielt die Erledigung der Maßnahme keine Rolle mehr und eine Fortsetzungsfeststellungsklage ist nicht mehr anzuprüfen.

Mangels rechtsschutzintensiverer Alternative (die F begehrt kein Handeln o.Ä.) könnte die allgemeine Feststellungsklage gem. § 43 Abs. 1 VwGO statthaft sein. Mit der Feststellungsklage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden.

„Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG sind unter einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis die rechtlichen Beziehungen zu verstehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis von (natürlichen



oder juristischen) Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben, kraft deren eine der beteiligten Personen etwas Bestimmtes tun muss, kann oder darf oder nicht zu tun braucht.“¹

Hier hat die Bundespolizei eine Durchsuchung aufgrund von Vorschriften des BPolG, mithin öffentlich-rechtlichen Normen, vorgenommen.

Es geht auch um die Anwendung einer Norm auf einen bestimmten Sachverhalt, sodass das Rechtsverhältnis auch hinreichend konkret ist.

Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis liegt mithin vor.

Mithin ist die Feststellungsklage gem. § 43 Abs. 1 VwGO die statthafte Klageart.

II. Platzverweis gegen F

Ferner ist zu prüfen, welche Klageart gegen den Platzverweis gegenüber F statthaft ist. Die Klageart richtet sich nach dem Rechtsschutzbegehren der Klägerin F (vgl. § 88 VwGO).

Es könnte eine Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO in Betracht kommen. Dies ist der Fall, wenn F die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehrt. Der Platzverweis müsste also einen Verwaltungsakt darstellen, der noch wirksam (d.h. insbesondere nicht erledigt, vgl. § 43 Abs. 2 BVwVfG) ist.

Mit der Erteilung eines Platzverweises wird der F von einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (BPolG als ein öffentlich-rechtliches Gesetz) einseitig die Rechtspflicht auferlegt, den Ort zu verlassen. Somit liegt eine Regelung eines Einzelfalls mit unmittelbarer Außenwirkung vor.

Ein Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 BVwVfG ist folglich gegeben.

Darüber hinaus dürfte sich der Verwaltungsakt nicht bereits erledigt haben (§ 43 Abs. 2 BVwVfG). In Betracht kommt hier eine Erledigung durch Zeitablauf. Lebensnah ist davon auszugehen, dass die Klage nach dem Zeitraum erhoben wurde, für den der Platzverweis ausgesprochen wurde.

Somit hat der Verwaltungsakt sich durch Zeitablauf erledigt, § 43 Abs. 2 BVwVfG. Somit ist mit der h. L. die Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO die statthafte Klageart.²

III. Ergebnis

Gegen die Durchsuchung ist demgemäß die (allgemeine) Feststellungsklage gem. § 43 Abs. 1 VwGO statthaft, gegen den Platzverweis die Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Begriff des Verwaltungsakts, Rn. 313-328
- weitere Hinweise in Übersicht 13, Rn. 329

¹ BVerwG NVwZ-RR, 254, 254.

² M. w. N. § 10 Rn. 452.